

Nichtamtliche Lesefassung
Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im
Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre Hauptfach und Nebenfach
vom 11. Januar 2013

Geändert am 27.09.2013

Geändert am 18.07.2014

Geändert am 04.01.2016

Geändert am 03.03.2017

Geändert am 30.07.2018

Geändert am 13.05.2019

Geändert am 17.02.2022

Geändert am 09.01.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 455), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.463), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Dezember 2012 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre Hauptfach und Nebenfach beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Bachelorarbeit für das Hauptfach

§ 8 Zeugnis

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten (Nebenfach)

§ 10 Übergangsbestimmungen für das Nebenfach

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Volkswirtschaftslehre Hauptfach und Nebenfach des Fachbereichs IV an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung des Hauptfaches verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung des Nebenfaches verleiht der Fachbereich des Hauptfaches den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

- ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.
- Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u. a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme).
- Mathematikkenntnisse auf einem Abiturniveau, das zur Teilnahme an den mathematisch/statistisch orientierten Lehrveranstaltungen befähigt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Studiengang VWL Hauptfach wird als 2-Fach-Studium angeboten.
- (2) Der Studiengang VWL Nebenfach wird als 2-Fach-Studium angeboten.
- (3) Das Hauptfach VWL ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar außer mit dem Nebenfach VWL.
- (4) Das Nebenfach VWL ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar außer mit dem Hauptfach VWL.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Hauptfach (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) liegt bei 73 SWS zuzüglich der SWS im gewählten Nebenfach.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Nebenfach (Pflichtveranstaltungen) liegt bei 36 - 42 SWS zuzüglich der SWS im gewählten Hauptfach.
- (3) Die den jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zugehörigen Lehrveranstaltungen, wie auch Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch geregelt.

- (4) Für Studierende, die im Nebenfach Mathematik oder Angewandte Mathematik studieren und bei denen das Modul Mathematik I + II Bestandteil des Nebenfachstudiums ist, wird das Modul Mathematik I + II durch ein noch nicht gewähltes VWL-Spezialisierungsmodul (Teil A) ersetzt.

Für Studierende, die im Hauptfach VWL studieren und bei denen das Modul Statistik I + II Bestandteil des Nebenfachstudiums ist, wird das Modul Statistik I + II durch ein noch nicht gewähltes VWL-Spezialisierungsmodul (Teil A) ersetzt. Dasselbe gilt für Studierende, die im Nebenfach VWL studieren und bei denen das Modul Statistik I + II Bestandteil des Hauptfachstudiums ist.

Für Studierende, die im Hauptfach VWL studieren und bei denen das Modul Mathematik I + II Bestandteil des Nebenfachstudiums ist, wird das Modul Mathematik I + II durch ein noch nicht gewähltes VWL-Spezialisierungsmodul (Teil A) ersetzt. Dasselbe gilt für Studierende, die im Nebenfach VWL studieren und bei denen das Modul Mathematik I + II Bestandteil des Hauptfachstudiums ist.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrer angehören müssen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls voraussetzen (Prüfungsvorleistungen). Eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, kann bei der Bildung der Note für die Modulprüfung berücksichtigt werden (prüfungsrelevante Studienleistung). Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen. Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan geregelt und wird bei mehreren Prüfungsformen zu Beginn der Veranstaltung, auf die sich die

Prüfung bezieht, bekannt gegeben. Bei Modulen, welche nicht aus dem Lehrangebot der VWL stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.

- (2) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.
- (3) Jede schriftliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Zusätzlich wird einmalig ein weiterer Prüfungsversuch gewährt, wenn die oder der Studierende mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmalig endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht:

Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Hauptfach)

- 1. Semester: Mindestens 5 Leistungspunkte
- 2. Semester: Mindestens 10 Leistungspunkte
- 3. Semester: Mindestens 20 Leistungspunkte
- 4. Semester: Mindestens 35 Leistungspunkte
- 5. Semester: Mindestens 50 Leistungspunkte
- 6. Semester: Mindestens 65 Leistungspunkte
- 7. Semester: Mindestens 75 Leistungspunkte
- 8. Semester: Mindestens 90 Leistungspunkte
- 9. Semester: Mindestens 100 Leistungspunkte
- 10. Semester: Mindestens 110 Leistungspunkte
- 11. Semester: Mindestens 115 Leistungspunkte

Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Nebenfach)

- 1. Semester: Mindestens 0 Leistungspunkte
- 2. Semester: Mindestens 5 Leistungspunkte
- 3. Semester: Mindestens 10 Leistungspunkte
- 4. Semester: Mindestens 15 Leistungspunkte
- 5. Semester: Mindestens 25 Leistungspunkte
- 6. Semester: Mindestens 30 Leistungspunkte
- 7. Semester: Mindestens 35 Leistungspunkte
- 8. Semester: Mindestens 40 Leistungspunkte
- 9. Semester: Mindestens 45 Leistungspunkte
- 10. Semester: Mindestens 50 Leistungspunkte
- 11. Semester: Mindestens 55 Leistungspunkte.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Bachelorarbeit und die Seminare. Diese Prüfungen können je einmal wiederholt werden.

- (4) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.
- (5) Die Festsetzung der Anmeldungs- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

§ 7 Bachelorarbeit für das Hauptfach

- (1) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im Fach Volkswirtschaftslehre geschrieben. Ausnahmen sind auf schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag muss durch eine Professorin oder einen Professor des Faches VWL genehmigt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen Sprache ist erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
 - hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
 - Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

- (3) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer des Faches VWL der Universität Trier betreut werden kann.
- (4) In die fachliche Betreuung und die Begutachtung von Bachelorarbeiten können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 8 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Bachelorprüfung werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten (Nebenfach)

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Nebenfach) vom 26. September 2008 (Staatsanzeiger Nr. 39, S. 1662ff.) außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen für das Nebenfach

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/13 für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/13 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 26. September 2008. Auf Antrag können sie ab dem Wintersemester 2013/14 nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser

Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/13 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2014/15 nach der Prüfungsordnung vom 26. September 2008 ablegen.

Trier, den 11. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier:

Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

Anhang I für das Hauptfach

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Bezeichnung	Dauer (in Semester)	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
1	Grundzüge der VWL I	1	5	keine	Klausur (60 Min)
2	Grundzüge der VWL II	1	5	keine	Klausur (60 Min)
3	Wissenschaftliches Arbeiten (VWL-Hauptfach)	2	8	keine	Zwei prüfungsrelevante Studienleistungen (jeweils Klausur (60 Minuten) mit Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 50%)
4	Mathematik I+II	1	10	keine	Klausur (120 Min)
5	Statistik I+II	1	10	keine	Klausur (120 Min)
6	Ökonometrie	1	10	keine	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
7	Allgemeine VWL I	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
8	Allgemeine VWL II	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
9	Allgemeine VWL III	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
10	Bachelor-Arbeit	1	12	siehe APO	schriftliche Arbeit
11	VWL-Spezialisierung (Teil A)	1	10	<i>siehe Tabelle 1</i>	<i>siehe Tabelle 1</i>
12	VWL-Spezialisierung (Teil B)	1	10	<i>siehe Tabelle 1</i>	<i>siehe Tabelle 1</i>
13	Wahloption	1	10	<i>siehe Tabelle 1</i>	<i>siehe Tabelle 1</i>

Tabelle 1: Auswahlmöglichkeiten für die Module „VWL-Spezialisierung Teil A“ und „VWL-Spezialisierung Teil B“¹ sowie das Modul „Wahloption“²

Bezeichnung	Dauer (in Semester)	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
VWL-Spezialisierung: Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung (Teil A)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
VWL-Spezialisierung: Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung (Teil B)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studien- leistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Min) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
VWL-Spezialisierung: Staatswissenschaft (Teil A)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
VWL-Spezialisierung: Staatswissenschaft (Teil B)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studien- leistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Min) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
VWL-Spezialisierung: Geld und Internationale Wirtschaft (Teil A)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
VWL-Spezialisierung: Geld und Internationale Wirtschaft (Teil B)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studien- leistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Min) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
VWL-Spezialisierung: Empirische Wirtschaftsforschung (Teil A)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
VWL-Spezialisierung: Empirische Wirtschaftsforschung (Teil B)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studien- leistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Min) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)

¹ Für das Modul „VWL-Spezialisierung (Teil B)“ kann nur jene VWL-Spezialisierung ausgewählt werden, welche auch für das Modul „VWL-Spezialisierung (Teil A)“ gewählt wurde.

² Für das Modul „Wahloption“ kann nur eine der vier VWL-Spezialisierungen (Teil A) ausgewählt werden. Diese Spezialisierung darf nicht bereits als Modul „VWL-Spezialisierung (Teil A)“ angerechnet worden sein.

Anhang II für das Nebenfach

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Bezeichnung	Dauer (in Semester)	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
1	Grundzüge der VWL I	1	5	keine	Klausur (60 Min)
2	Grundzüge der VWL II	1	5	keine	Klausur (60 Min)
3	Mathematik I+II	1	10	keine	Klausur (120 Min)
4	Statistik I+II	1	10	keine	Klausur (120 Min)
5	Allgemeine VWL I	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
6	Allgemeine VWL II	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
7	Allgemeine VWL III	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

**Hinweis: Bitte beachten Sie auch etwaige in den Änderungsordnungen getroffene
Übergangsregelungen!**